

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1777

6.10.1777 (No. 41)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-975405](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-975405)

Nro 41.

Oldenburgische
wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 6. Octobr. 1777.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg &c. &c. Thun kund hiemit, daß Wir, in der huldreichsten Absicht, die Handlung in Unserm Herzogthum Oldenburg, und mit den benachbarten Provinzen, möglichst zu befördern und in bessere Aufnahme zu bringen, gnädigst geruhet, den bisshervor bey dem blauen Hause auf dem Damm vor Unserer Stadt Oldenburg, und zur Wardenburg erhobenen Zoll, in Rücksicht derjenigen Waaren, welche innerhalb Jahresfrist, bey der Zollstädte zu Elsfleth wirklich verzollet worden, in einer Zeit von fünf Jahren, nemlich vom 1sten Jan. 1778. bis zum 31sten Dec. 1782., gänzlich zu erlassen und aufzuheben: Verordnen und befehlen demnach

- 1.) Daß alle und jede Waaren, wie solche auch Namen haben mögen, welche die Zollstädte zu Elsfleth passiret, und daselbst wirklich verzollet sind, wenn selbige demnächst innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Verzollung angerechnet, nach den, oberhalb Unserer Stadt Oldenburg belegenen Districten Unsers Herzogthums, nach den Hochstiften Münster und Osnabrück, oder sonst, ausserhalb Landes, wohin es seyn mag, versendet werden, von Erlegung der Zollgelder bey dem blauen Hause und zu Wardenburg, nachdem selbige über die eine, oder die andere dieser Zollstädten, oder auch über beyde versandt werden, innerhalb gedachter fünf Jahre, gänzlich befreyet seyn sollen, so, daß von diesen Waaren, ausser der Erlegung des Weeserzolles zu Elsfleth, während dieser Zeit, nichts weiter, als auf die bissherrige Art, die Accise von den durchgehenden Waaren in der Stadt Oldenburg, und das Weg- und Brückengeld zum Lunglerdamm zu entrichten ist.
- 2.) Diese Erlassung des Zolls soll gleichmäßig den Waaren angedehnet, welche ihre erste Gestalt, in welcher selbige bey dem Weeserzoll verzollet sind, nicht beh behalten haben, sondern in eine andere Gattung verändert worden, als dem Walze, Mehle, Gröhe, Kornbranntwein, Del, Oelfuchen und allen und jeden Fabricwaaren, wovon das Getreyde, oder andere dazu gehörige sämmtliche rohe Materialien einmal zu Elsfleth verzollet worden.
- 3.) Da

es denjenigen Handelsleuten, welche von verschiedenen Orten Getreyde aufkaufen, solches zusammen schütten und auffordern, schwer fallen würde, bey der Wiederversendung, mit Gewisheit anzuzeigen, ob eben die Quantität des weggehenden Getreydes, genau, zu Elsfleth bereits verzollet sey, oder nicht, so sehet selbigen frey, eben so viel Getreyde, oder daraus fabricirte Waaren, als sie in Jahres-Frist zu Elsfleth verzollet, zollfrey bey den mehrbenannten beyden Zöllen, vorbei zu bringen. 4.) Diejenigen, welche dieser von Uns gnädigst verstatteten fünfjährigen Zollfreyheit theilhaft werden wollen, sind, zu Vermeidung alles Unterschleifs, schuldig, die erhaltenen Elsflethischen Zollzettel, bey Unserer Oldenburgischen Cammer zu produciren; wogegen sie bey der Absendung der Waaren, von derselben Freyzettel erhalten, welche bey den Zöllen vorgezeigt, und bey dem letzten Zoll abgeliefert werden, jedoch nur auf einen, höchstens, wenn solches von Unserer Cammer bey eintretenden besondern Umständen, bewilliget wird, auf zwey Tage, gültig sind; wobey von Ausländern, bey Ausnehmung dieser Freyzettel, von Unsern Unterthanen aber, am Ende des Jahrs, eydlich zu erhärten ist, daß die angegebenen Waaren, oder in dem im 3ten §pho enthaltenen Falle, eben so viel Getreyde, als von ihnen in natura, oder daraus gemachten Waaren versandt worden, innerhalb Jahres-Frist, wirklich zu Elsfleth passirt und daselbst verzollet, und auf keine Weise einiger Unterschleif geschehen sey. Die Ertheilung dieser Freyzettel, deren Producirung bey den Zollstädten, und die Abnehmung der Eyde, soll inzwischen unentgeltlich, ohne Erlegung einiger Sporeln, und ohne den Gebrauch des gestempelten Papiers geschehen. 5.) Sollte übrigens jemand einige Unterschleife bey dieser Erlassung des Zolls begehen, und Waaren, welche zu Elsfleth nicht verzollet sind, als verzollet, die mehrgedachte Zölle vorbeibringen wollen, so soll derselbe mit der Confiscation sothaner Waaren unabittlich bestraft, und die Hälfte davon dem Angeber zugetheilet, auch wider den Defraudanten, wenn er den §pho vorgeschriebenen Eyd geschworen, als wider einen Mennendigen rechtlich verfahren werden. Wornach sich männiglich unterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben auf Unserm Schlosse zu Oldenburg, den 12ten Septembr. 1777.

Friedrich August.

(L. S.) F. L. Gr. von Holmer.

Erde.

I Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sollen auf Ansuchen weyland Cammer-Copisten Meinen Tochter sämtliche, von ihrem weyl. Vater nachgelassene Mobilien, am 6ten Nov. a. c., in dem in der Mühlenstrasse hieselbst belegenen Meinen Wobnhause, verkauft werden.
- 2) Weyland Cammer-Copisten Meinen Tochter, ist gesonnen, daß von ihrem weyl. Vater nachgelassene, in der Mühlenstrasse hieselbst belegene Wohnhaus cum Vertinentis, am 14ten Nov. a. c., in des Weinhändlers von Harten Hanse hieselbst, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 10ten Nov. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzellen.
- 3) Wann nochbenannte herrschaftliche Pachtstücke, deren Heuer-Jahre theils mit Ausgang dieses, theils aber auf Ostern, Mahtag und Johannis künftigen Jahrs zu Ende gehen, von neuem auf drey, sechs, zehn und mehrere Jahre verpachtet werden sollen, als:
 - 1) Auf den 30sten October, als Donnerstag nach dem 22sten Sonntage Trinitatis.

In der Hausvogtey Oldenburg: die Blankenburger Wische; die Wische Doctoris Klappe genannt; das Zoll- und Brückengeld vor dem Damm Thor; das Sperrgeld am Damm Thor; die Fischerey von dem Haaren-Fluß am Stau Thor bis an das rasende Wasser bey der Mühle; die Fischerey des Hauptarabens vor dem rasenden Wasser bey der grossen Mühle; die Commendanten Accidentien am Haaren und heiligen Geist Thor; die Commendanten Accidentien am Stau Thor; die Commendanten Accidentien am Damm und Eversen Thor. In der Vogtey Wüstenlande: die Fischerey in den sämlichen Braaken bey dem Brockdeich auch Reith und Zweel-Bäcken; die Fischerey in Joh. Dierk Freesen Braaken und Graben. In der Vogtey Mohriem: der Altenshantorfer Groden; das Bersabeer Sand; das Ruge Sand; das kleine Sand in der Beefer; der Groden oder Anwachs zwischen dem Elsflethischen Zollwahr und der dortigen Mühle; die Elsflether Mühle. In der Vogtey Oldenbrock: die Grossenmeerer Fischerey. In der Vogtey Hammelwarden: die Krüge. In der Vogtey Wardenburg: die Accise vom fremden Getränke: der Zoll und das Weggeld zum Lunger Damm. In der Vogtey Jahde: die Jahder Vorwerks Mühle; die Schweyburger Krüge; die Fischerey auf der Jahde und Ahne. Im Amte Alpen: die Burgforder Mühle. Im Amte Neuenburg: die 13 dreyviertel Stück von den 40 Stücken, so Rbde Schlüter in Pacht hat; die Zeteler Mühle; die Accise vom fremden Getränke; die Bockhorner Krüge; der eine Frauenstuhl in der Zeteler Kirche; der eine Mannesstuhl daselbst. 2) Auf den 31sten October, als Freytag nach dem 22sten Sonntage nach Trinitatis. In der Vogtey Holzwarden: der Hoytwarder und Klipfanner Groden. In der Vogtey Rothenkirchen: das Abser Kahl und Mittel-Sand, die Abser Reithplate, der Abser Ort, die Abser Gathe, die Abser Groden, und die beyden an der Söder und Norder Seite des Abser Seels belegene Placken; das sogenannte Almerichs Sand; die Waage zu Strohausen. In der Vogtey Abbehaußen: der Aussenreichs Groden vom Altenser bis den Flagbalger Siel. In der Vogtey Blexen: der Schockummer, Lettenser, Husummer, Bärer und Volkser Groden; das Gut Blexerland; der Anwachs vor dem Blexer Aussenreichs Lande; die Blexer Mühle. In der Vogtey Burchave: die Wein- und Brantweins Accise; das Reith auf dem sogenannten Carstens Hamm. Im Lande Währden: die Oldendorfer Mühle; die Krüge; der Zins-Gärten; der Leher Zins-Rocken. In der Vogtey Schwey: das Reith im Langenmeer. In der Hausvogtey Delmenhorst: die Delmenhorster Stadt Accise. In der Vogtey Berne: der Zoll am Deichstrich. So wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche etwas davon zu pachten Lust haben, sich an den benemeldeten Tagen, Morgens um neun Uhr, in hiesiger Hochfürstl. Cammer einfunden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten und contrahiren. Gleich dann auch diejenigen, so in Compagnie ein und anders zu heuern gedenken, sämmtlich gegenwärtig seyn, und ihre Namen anzeigen lassen, oder ihre Consorten mit schriftlicher Vollmacht versehen müssen; im widrigen sie nicht als Mitpächter geachtet werden.

Oldenburg aus der Cammer, den 30sten Sept. 1777.

v. Hendorff. Schm. v. Huarichs. Ahlers. Schumacher. Volken. Pasor.

Rdmer.

- 4) Wider Borchart Eilers, Hausmann zum Surwürder Wurp, Rothenkircher Vogtey, ist Schuldenhalber, bey dem Hochfürstl. Develgdänischen Landgerichte, der Concurrs erkannt.
 (1) Die Angabe ist den 27sten Oct. (2) Deduction den 14ten Nov. (3) Priorität-Urtheil den 4ten Dec. (4) Vergantung oder Löse den 19ten Dec. a. c.

5) Ueber des weyl. Johann Christoph Pavonarius, gewesenen Hausmanns zu Langwarden, sämtliche Güter, entsethet gleichfalls, bey dem Hochfürstl. Develgdänischen Landgerichte, Schuldenhalber, der Concurß.

(1) Die Angabe ist den 3ten Nov. (2) Deduction den 17ten Nov. (3) Priorität: Urtheil den 4ten Dec. (4) Vergantung oder Löse den 19ten Dec. a. c.

6) Der Chirurgus Johann Hinrich Neugebohrn, zu Duhwarden, ist gefonnen, von der aus der Veraantung geldseten Stätte, einen Morgen fünf und einem halben Hunte Landes, so im Hürper Feldebelegen, und ehedem angekauft worden, am 30sten Octob. in Frerich Stallings Wirthshaus zum Schiffstätt, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 27sten Octobr. a. c., bey dem Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte.

7) Der Herr Doctor von Exter hat von der verwittweten Wdgtin Betcken, gebohrnen Campsen, zum Büttel, ein Juck Land im Hochfürstl. Reepen am Reithmohrs Wege, woran im Süden Claus Blancke, und im Osten Carsten Hülseborg und der Herr Doctor von Exter selbst mit ihren Ländereyen benachbaret, gekauft.

Die Angabe ist den 10ten Nov. a. c., bey dem Hochfürstl. Landwührder Amtsgerichte.

8) Der Procurator Rabne ist gewillet, nachstehende Ländereyen, als: (1) 8 Juck die Northalfe; (2) 6 Juck Eimer Ollhers Kuhham; (3) 7 Juck der Schweghamm, und (4) einen Rietufer an der Fresenweger Einlage, von etwa 7 Juck groß, am 15ten Nov. a. c. in Matthias Langen Hause zu Deedesdorf, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 10ten Nov. a. c., bey dem Hochfürstl. Landwührder Amtsgerichte.

9) Der Herr Forstmeister Ahlers hat seine aus Gerd Heinen Concurße an sich geldsete, und zum Heidkamp belegene Kdtherey, an Alert Bruns Sohn, Eilert Bruns zum Metgengerdeshusen, verkauft.

Die Angabe ist den 3ten Nov. a. c., bey dem Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte.

10) Joh. Dierck Thebeken, jezo zu Harbern wohnhaft, hat die in No. 1774. in seines Bruders, Johann Hinrich Thebeken oder Strohmeyers zur Westerbürg Vergantung an sich gekauften zwey Stücke Saatlandes von vier Scheffel Saat, auf dem sogenannten Braklande belegen, an gedachten seinen Bruder Johann Hinrich Thebeken oder Strohmeyer hinwiederum verkauft.

Die Angabe ist den 4ten Nov. a. c., bey dem hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.

11) Wider weyl Gerd Allers, Kdthers im Schweyer Aufsendeich, Erben, ist Schulden halber bey dem Hochfürstl. Schweyer Amtsgerichte der Concurß erkannt.

(1) Die Angabe ist den 3ten Nov. (Diejenigen aber, so ihre Forderungen am 15ten Jul. a. c. schon angegeben haben, brauchen solches nicht zu wiederholen.)

(2) Deduction den 11ten Nov. (3) Priorität: Urtheil den 21sten ejusdem.

(4) Vergantung oder Löse den 4ten Dec. a. c.

12) Es wird hemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß weyl. Cammer Copiisten Meinen Tochter gewillet, das neben ihrem Wohnhause befindliche bürgerliche Nebengebäude, am 14ten Nov. a. c., Nachmittags um zwey Uhr, in des Provisoris und Weinhändlers von Harten Hause, öffentlich verkaufen zu lassen; und daß diejenigen, welche an solchem Hause einen An- und Bespruch zu haben vermeynen, sich damit am 15ten ejusd. bey Strafe ewigen Stillschweigens angeben sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 2ten Oct. 1777.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

13) Wider den hiesigen Bürger und Schneider Amtsmeister, Joh. Christian Fromm, ist bey dem hiesigen Rathhause der Concurß erkannt, und zu dessen Ausführung sind folgende Termine angesetzt, als: (1) Zur Angabe der 11ten Nov. a. c. (2) Zur Liquidation der

18te ejusb. (7) In Anbdrung des Präferenz-Urtheils der 24ste ejusb. und für Ver-
gantung und Löse der 9te Decembr. a. c.

14) Wann die Mästung in den hiesigen halb und ganz herrschafelichen Hölzungen nun-
mehr verpachtet werden soll, und dazu Terminus auf den 10ten dieses, als nächsten
Freitag, angefehet worden: So wird solches hiemit bekannt gemacht, und können
Liebhaver am besagten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, vor hiesigem Herzoglichen
Amte sich einfinden, die Conditiones vernemen und nach Belieben bieten und pachten.
Rastede, den 3ten Octobr. 1777. Wardenburg.

15) Am 8ten des bevorstehenden Monats Octobr., Vormittags um 9 Uhr, sollen 40 Pferde
und 16 Kühe, so wegen resignirender herrschafel. Gefälle in Pfandung genommen worden,
im Neuenhause vor Oldenburg, öffentlich, meistbietend verkauft werden, allwo sich die
Liebhaver einfinden können.

Ellwürden, den 23sten Sept. 1777.

B. N. Mühle

16) Diejenige, welche die diesjährige Mästung in den herrschafelichen Hölzungen der Haus-
vogtey Oldenburg pachten wollen, können sich am nächstkünftigen Freytag, als am 10ten
dieses Monats Octobr., bey mir, dem Cammer-Rath Zedelius, melden, und nach
Gefallen bieten.

Oldenburg, den 4ten Octobr. 1777.

H. H. Zedelius.



1) Deym Gräflichen Amtsgericht ist, auf Anhalten des Schusters Albert Meinen, als
Vormund des Blödsinnigen Hinrich Gerhard Dringenburg, und nach dem gegen dessen
Stiefmutter abgegebenen rechtlichen Erkenntnisse, die Angabe der Schulden des seel.
Hinrich Dringenburg, Selter am Haberkamp in Varel, zu Berichtigung dessen Nach-
lasses, und damit um so mehr ohne des Vormunds Einwilligung keine Schulden con-
trahiret werden können, mit Termin zur Angabe und Liquidation auf den 12ten Nov.
1777. erkannt, und sind darnach den 1sten Oct. a. c. die gewöhnlichen Proclamata
erlassen worden.

Oldenburger Getralbe = Preise.

Der letzte Preis des Sand-Rockens ist hieselbst 32 Grote Cour. für den Scheffel.

II. Privatsachen.

- 1) Herr Gottlieb Simonis, Kaufmann in Bremen, siehet mit seinen Modewaaren, im
jetzigen Markt, wie gewöhnlich, in des Herrn Rathsverwandten Breithaupt Hause.
- 2) Herr Olmann Anton Meyer hat sein, auf dem Stau belegenes, mit keinen bürgerlichen
Beschwerden belegtes Haus, auf nächsten Ostern anzutreten, zu verheuern.
- 3) Eine vereblichte Person, deren jetzige Dienstzeit drey Wochen vor Weynachten geendigt
ist, suchet Condition als Amme. Nähere Nachricht in der Expedition.
- 4) Dem Hinrich Eylers, Gastwirth im weissen Rosß zu Varel, ist seit dem 30sten Sept. ein
schwarzbraunes Mutterföhlen aus einer der dortigen Wapler Mehden, bey Chorengeles
Hause, vom Lande entkommen. Wer ihm davon Nachricht geben kann, erhält eine
gute Belohnung.
- 5) Der Herr Rathsverwandter Mühle hat gegen Anweisung nöthiger Sicherheit einige
Gelder, wo möglich auf Hypotheken unter hiesigem Landgericht, zu belegen.

- 6) Eine Herrschaft hier in der Stadt suchet einen geschickten und erfahrenen Kutscher, der gute Zeugnisse beybringen kann. Wer sich dazu hergeben will, kann sehr gute Bedingungen gewärtigen, auch gleich antreten, und sich in der Expedition dieser Anzeige forderfamst melden.
- 7) In einem guten Hause dieser Stadt ist eine Stube mit Möbeln zu verheuern, welche sofort angetreten werden kann. Es kann auch der Heuersmann in demselben Hause speisen. In der Expedition ist nähere Nachricht zu erhalten.
- 8) Weyland Hattermanns Kinder Vormünder, Gerd und Hinrich Timmermann, lassen mit gerichtlicher Bewilligung des Defuncti zur Neustadt belegene Stelle cum Pertinentiis, bestehend in einem Wohnhause, Scheune, Backhause, nebst sieben im Grünen belegenen Hämnen, einem Kamp Pfluglandes, Torffschlag und Rockenmoor, am 17ten dieses, Nachmittags um ein Uhr, in Berke Hedden Wirthshause, öffentlich, meistbietend verheuern.
- 9) Der Gärtner Johann Hinrich Müller hat neulich einen jährigen Ochsen in seinem Garten, auf der Schanze vor dem heiligen Geist Thor, geschüttet, und zu seinem Vieh getrieben. Der Eigenthümer wolle sich forderfamst bey ihm hieselbst melden, und gegen Erstattung des Schadens und Kosten den Ochsen wieder in Empfang nehmen.
- 10) Weyland Jürgen Abdicks Kinder Vormund, Jacob Wilms, läset seiner Pupillen zu Eswarden, im Eckwarder Kirchspiel, belegene Hoffstelle mit 28 Juck Landes, worunter ungefähr neun Juck Pflugland, am 13ten Oct., in Christian Tapken Wirthshause, zu Eswarden, öffentlich, meistbietend verheuern.
- 11) Die Frau Wittwe Kreyen hieselbst hat Champagner, Burgunder, roth und weissen Portwein, trie Madera, Frontignack, Latwein, roth und weissen Süracuser Sectt, Canarien Sectt, Sereser Sectt, Urack, Citronen-Saft, feine französische Liguers, ferner Rosinen in kleinen Kisten zu 2 Athlr. in Gold, und ächtes sächsisches Porcellain, bestehend in Caffer- und Theegut, um billigen Preis zu verkaufen.
- 12) Auf das den 21sten October, als am Ursula Tage zu Wildeshausen einfallende Viehmarkt, soll vor diesmahl überall kein Horavieh, weder mit, noch ohne Pässe, zugelassen werden.
- 13) Der Herr Kammer-Rath Knodt in Varel hat einige tausend Pfund Hopfen von dem Gewächs A. 1773. um billigen Preis abzugeben. Liebhaber wollen sich bey ihm melden.
- 14) Die Herren Elterleute, Schröder und Rencken, haben von denen Willerschen Ländereyen sieben Stück Saatland auf dem Esche belegen, wovon zwey Stück im Dreschen liegen, sodann die sämtlichen Wisch- und Wiese-Ländereyen, imgleichen das neue Wohnhaus auf dem Beyerbecker Berge nebst Garten, aus der Hand auf verschiedene Jahre zu verheuern, und können die Saatländer sofort, die übrigen Ländereyen und das Wohnhaus im Frühjahr 1778. angetreten werden. Die Liebhaber des einen oder andern werden ersucht, sich bey ihnen zu melden.
- 15) Demnach des Joh. Schildts Ehefrauen, in der Bogtey Eswarden belegene Hoffstelle mit circa 38 Juck Landes, öffentlich durch den Herrn Berganter Eli, zum Besten der Creditoren, am 14ten Octob. in Gerd Christian Schildts Wirthshause zu Lossens, auf ein Jahr von Maytag a. s. an, verheuert werden sollen; so wird solches hiedurch bekannt gemacht.
- 16) Johann Heinrich Scheffler, aus Braunschweig, handelt mit allen Sorten Band, Flohr, Flohr-Lücher, Blonden, Antolagen, Manschetten, gestickte Westen, massive Knöpfe, seidene und wollene englische Strümpfe, seiden- und seidene Flohr-Lücher, Scherfen, Steinschnallen, Tabatieren, feine Fächer, diverse Sorten Ohrringe, Brasselleis, stäh-

lerne und milords Manns, und Dames Uhrketten, selden, und lederne Handschuh, Kammertuch, Batist, Messeltuch und noch verschiedene Waaren mehr, die hier nicht benennet sind. Er logiret diesen Markt über im Grafen von Oldenburg.

- 17) Die Abbehauser Kirch, und Armen, Juraten, lassen mit gerichtlicher Erlaubniß, des weyland Uffo Ulken, nachhero Gerhard Beckers, jeko auch verstorbenen Ehefrauen zuständig, in der Abbehauser Wisch belegene Hoffstelle mit 106 eindrittel Tücken Landes, worunter 20 Tück Pfugland, und noch einige Tücken so aus dem Gräben gebrochen werden können, nebst Pertinentien, am 13ten Oct. a. c., in Christian Hinrich Vohsen Hause, zu Abbehausen, durch den Herrn Auctionsverwalter Eli, auf drey nach einander folgende Jahre, von Maytag 1778 an, öffentlich verheuern.

Ankündigung einer neuen Uebersetzung von Beckers bezauberter Welt.

Man schreyt immer über erleuchtete Zeiten, und im Grunde thut man unserm Jahrhundert doch sehr unrecht. Freylich rauchen keine Holzstöcke der armen Heren mehr: dafür danken wir vorzüglich mit unserm Bekker und Thomasius; aber wenn unsre politische Verfassung dem Aberglauben freye Hand liesse, würden sie nicht bald von neuem rauchen? Lobt der Teufel nicht noch oft genug in einer oder andern Gegend Deutschlands? Haben nicht die meisten Geistlichen von ihm und den Engeln, guten und bösen, noch immer sehr rohe, heidnisch; jüdische Begriffe? Wir wären wirklich kaum auf vernünftigerer Gedanken gebracht worden, als wir wieder ganz unmerkelt in den alten Irrthum zu sinken anfangen: und die Lehre von dem Einfluß des Teufels auf den Menschen, Tugend und Moral ist bey einem grossen Theile der Theologen aller christlichen Confessionen, (bey der einen mehr, bey der andern weniger) beynabe wieder eben so irrig, grob und abgeschmackt geworden, als sie es war, ehe Bekker sich der Wahrheit aufopferte, und sich dem Irrthum mit Muth und Belehrsamkeit entgegen setzte. Semler machte uns zwar wieder auf unsren alten Sauerwein aufmerksam, aber bey den meisten wirkte die Wahrheit nur so viel, daß der Irrthum sichtbar ward, den man bis dahin in Deutschland nicht so grob mehr gesucht hatte; und Sakner hatte mehr Anhänger, als die Wahrheit. Der Herr Pastor Schwager sann über die Sache nach, wünschte zum Aufkommen einer reinern Theologie, als die lateinische ist, sein Scherflein beytragen zu können, und versiel darauf, daß Beckers Werk viel rarer sey, als unsre Bedürfnisse es ertragen können. Er eröfnete seine Gedanken seinen Freunden, besonders einem Semler, Järmer, Barkey und andern, und alle riethen sie ihm, die neue Uebersetzung zu liefern, da wir Deutsche so gut als gar keine Uebersetzung dieses wichtigen Werks haben. Denn es ist zwar eine sehnfollende Uebersetzung von 1693. vorhanden, allein sie ist voller Fehler, so sclarisch, holländisch, dentisch, daß man kaum Eine Zeile ohne Verdruß lesen kann. Das Original ist selten, und wer versteht holländisch? Auch die übrigen Uebersetzungen sind selten geworden. Mein Freund der Herr Past. Schwager trug mir also den Verlag an, und ich hab' ihn übernommen. Um aber den Liebhabern dieses Werk desto wohlfeiler in die Hände zu liefern, und dadurch gemeinnütziger zu machen, wähl' ich den Weg der Pränumeration. Das Werk wird wenigstens sechs Alphabeth in 8. betragen, und ich bieth' es dem Publico für drey Thaler, die Pistole zu fünf, und den Dukaten zu zwey fünfsechstheil Thaler gerechnet, an. Nach Verlauf des Janners 1778. als der festgesetzten Pränumerationszeit, wird kein Exemplar unter fünf Rthlr. verkauft werden. Das Werk besteht aus vier Theilen. Zween davon werden hoffentlich in der Ostermesse 1778. geliefert werden können, und die übrigen beyden in der drauf folgenden Michaelismesse. Vor dem ersten Theile werd' ich ein wohlgetroffenes

Bild des sel. Hrn. Verfassers, und der Herr Uebersetzer Beckers Leben liefern. Ueberhaupt
 wird H. Schwager das Werk, wo es es nöthig ist, mit Anmerkungen versehen, die es für
 unsre Zeiten noch brauchbarer machen werden. Pränumeration wird bey allen grossen
 Buchhandlungen in Deutschland angenommen, und wer zwölf Exemplare colligirt, hat
 das dreizehnte frey, und auf sechs wird der halbe Werth eines Exemplars vergütet. In
 solchen Städten, wo keine Buchhandlungen sind, erbitt ich die vorzüglichen Freunde der
 Wahrheit und Litteratur, durch Annehmung der Pränumeration, das Werk gütigst zu
 besördern, und die Pränumerationsgelder, nebst den Namen und Charakter der resp. Prä-
 numeranten, die dem Werk vorgedruckt werden sollen, weñs nicht verboten wird, wenig-
 stens Anfangs Februarii k. J. an mich einzuliefern. Man erbittet sich, ausser den Herrn
 Buchhändlern, noch folgende Herren zu Collecteurs, deren einige, als Freunde des Ueber-
 setzers, wie ich hoffe, mit doppelter Bereitwilligkeit diese Mühe über sich nehmen werden,
 da sie durch ihren Beystand der Wahrheit auch in solchen Gegenden den Weg bahnen können,
 wohin sie sonst nicht so leicht eindringen würde. Altona, der Herr Pastor Wolf zu
 Waels. Altona, Herr Past. Adler. Amsterdam, Herr Joh. Henr. Hurrelbrink, Kauf-
 mann. Arn. Sellschay und Stuart, Buchhändler. Aurich, Herr Post-Secretair Roth-
 hausen. Bergeedorf, der Herr Pastor Schloffer. Bielefeld, Herr Prorektor Schwarz.
 Braunschweig, Herr Prof. Eschenburg. Cassel, Herr Prof. Dohm. Celle, Herr Rector
 Steffens. Elze, Herr Conrektor Maas. Copenhagen, Herr Doct. und Past. Münter,
 und Herr Just. Rath und Prof. Schlegel. Dessau, der Herr Educations-Rath Campe.
 Detmold, Herr Hofprediger Althof. Diepholz, Herr Pastor Soltenborn. Dortmund,
 Herr Prof. Feis. Düsseldorf, Herr Pastor Hartmann. Dänzburg, Herr Prof. Berg.
 Eberfeld, Herr Pastor Biddinghausen. Ellerich, Herr Cansleydirector Höcking. Emden,
 Herr E. Wentheim, Buchdrucker. Erfurt, Herr Hofrath Meusel. Eutin, Herr Rector
 Eckermann. Frankfurth am Mayn, Herr Hofrath Deinet. Frankfurth an der Oder,
 Herr Feldprediger Progen. Gießen, Herr Prof. Schulz. Göttingen, Herr Mag. Die-
 derichs. Gröningen, Herr Prof. Widder. Gummersbach, Herr Rector zum Kumpf.
 Haag, Herr Doct. und Pastor Barken. Halberstadt, Herr Kriegssecretair Schmidt.
 Halle, Herr Doctor Semler. Hamburg, das Kayserl. privilegirte Adress-Comtoir.
 Hamw, Herr Candidat Engelbrecht. Hannover, Herr Stadt-Secretair Stamke. Har-
 lem, Herr Pastor von der Na. Heidesheim, Herr Doct. Bahrdt. Herford, Herr Bür-
 germeister Diederichs. Jena, Herr Prof. Griesbach. Jserlohe, Herr Pastor Warenhagen.
 Kiel, Herr Justizrath Hirschfeld. Lemgo, Herr Secretair Benzler. Leyden, Herr Prof.
 Hahn. Lingen, Herr Pastor Horkel. Lippstadt, Herr Postdirector Kellerhaus. London,
 Herr Pastor Wendeborn. Lüneburg, Herr Rath Jugler. Magdeburg, Herr Rector
 Funf. Marburg, Herr Diaconus Jusii. Minden, Herr Hof-Postsecretair Schultzius.
 Münster, Herr Rath Sprickmann. Mühlheim am Rhein, Herr Pastor Burgmann.
 Oldenburg, Herr Past. Tenge, und Herr Cansleyrath Leng. Osnabrück, Herr Doct. und
 Richter Pagenstecher. Quakenbrück, Herr Pastor Brandt. Quedlinburg, Herr Rector
 Stroth. Raseburg, Herr Regier. Secretair Kaufmann. Remscheid, Herr Pastor Bunge.
 Rinteln, Herr Prof. Hassenkamp. Soest, Herr Mag. Ritter. Stade, Herr Pastor Wa-
 termeyer. Verden, Herr Pastor Pfannluchen. Weimar, Herr Rath Bertuch. Wesel,
 Herr Feldprediger Hofbauer. Zwoyl, Herr Pastor Cordes.

Bremen d. 6. Septemb. 1777.

Joh. Heinrich Cramer, Buchhändler.

